

Satzung der Ressource vom 17. November 1803

Auszug aus der „Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Ressource in Soest am 1. Oktober 1903“

Autor: Eduard Vogeler

Anhang.

Statuten

der

Ressource-Gesellschaft

zu

Soest.

Gedruckt bei Friedrich Wilhelm Adolph Floss.
1803.

Statuten

der

Ressource-Gesellschaft

zu Soest.

§ 1.

Der Zweck, warum sich mehrere Familien zu einer Ressource-Gesellschaft vereinigt haben, ist vorzüglich, ein geselliges Vergnügen, bei möglichst geringen Kosten zu genießen, und dadurch andere kostspielige zu vermeiden.

§ 2.

Da nun solche Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen sind, von denen man sich, vermöge ihres Charakters und ihrer Erziehung, im voraus versprechen konnte, dass sie alles dazu beitragen werden, den Zweck der Gesellschaft zu befördern; so soll auch

§ 3.

künftig niemand in die Ressource-Gesellschaft aufgenommen werden, der sich nicht dazu qualificiret.

§ 4.

Derjenige Qualificirte aber, der aufgenommen zu werden wünscht, muss solches bei den zeitigen Directoren nachsuchen und diese machen es der Gesellschaft in den monatlichen Versammlungen, welche auf den ersten Donnerstag jeden Monats bestimmt sind, bekannt. Auch soll allezeit 8 Tage vorher auf der Tafel angezeigt werden, dass ein Ballotement wegen Aufnahme eines neuen Mitgliedes geschehen solle, und der Name dieses neuen Mitgliedes soll jedesmal auf Verlangen einem jeden vorher bekannt gemacht werden.

§ 5.

Ob nun der, welcher sich zur Aufnahme gemeldet hat, angenommen werden soll, oder nicht? wird durch das Ballottement dergestalt entschieden: dass, wenn ein Drittel der sodann gegenwärtigen Mitglieder seine Abneigung gegen die Aufnahme des Vorgeschlagenen durch die eingeführten Zeichen zu erkennen gegeben hat, der Competent abgewiesen, im entgegengesetzten Fall aber aufgenommen werden muss.

§ 6

Es kann aber kein Ballottement über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes eröffnet werden, wenn nicht bey der Versammlung wenigstens 15 Mitglieder der Gesellschaft gegenwärtig sind.

§ 7.

Niemanden ist erlaubt, diejenigen Mitglieder der Gesellschaft auszuforschen, welche dem Vorgeschlagenen eine verneinende Stimme gegeben haben, noch weniger ihm deshalb Vorwürfe zu machen, da man das Zutrauen zu der Gesellschaft hat, dass Niemand aus blossem Eigensinn seine Stimme verweigern werde.

§ 8.

Jedes vorstehender Maassen aufgenommene Mitglied hat von dem Augenblick seiner Aufnahme an das Recht, an allen gesellschaftlichen Vergnügungen der Ressource Theil zu nehmen, und alle Vortheile zu geniessen, welche die Gesellschaft sich bereits verschafft hat, oder noch verschaffen wird.

§ 9

Jedes Mitglied kann auch auswärtige Freunde, wenn sie die obenerwähnten Eigenschaften, um selbst in die Gesellschaft aufgenommen werden zu können, besitzen, in die Zusammenkünfte einführen; er muss aber für die Verzehrung derselben haften, und wird solche nur von ihm gefordert werden. Auch müssen selbige, von demjenigen Mitgliede, welcher sie einführt, gleich bei dem Eintritt einem der Herren Directoren bekannt gemacht werden. Von der Einführung werden aber ganz geringe Königl. oder Civilbediente, Krämer, gemeine Bürger, die diesen gleich zu achten, so wie auch alle einheimischen ohne Unterschied des Geschlechts, die nicht zur Familie eines aufgenommenen Mitgliedes gehören, und bey demselben nicht domicilliren, oder solche, die bei demselben in Lohn stehen, ausgeschlossen.

§ 10

Die zur Gesellschaft nicht gehörige in hiesiger Stadt und Börde wohnende Personen können als Fremde nicht in die Gesellschaft eingeführt werden.

§ 11.

Es können aber Kinder und zwar weiblichen Geschlechts über 10 Jahre von den Eltern in die Gesellschaft gebracht werden; Söhne aber nicht eher, als bis solche 12 Jahre alt sind, und nur so lange, bis sie ein öffentliches Amt bekleiden, es mag solches mehr oder weniger einträglich seyn, oder bis sie sonst ihre besondere Haushaltung einrichten. An Balltagen steht indessen den Herren Directoren frey, einige junge gesittete Leute zum Tanze einzuführen.

Es wird hiebey festgesetzt, dass jedes Mitglied der Ressource, welches auf den vorkommenden Bällen anwesend ist, auch das Entreegeld von 4 Ggr. gleich den übrigen, und zwar, nach der Personenzahl bezahlen muss.

§ 12.

Die Antritts-Gelder müssen von einem jeden Mitgliede gleich bei dem Eintritte in die Gesellschaft bezahlt werden, die monatlichen Beitragsgelder werden jedesmal vierteljährlich oder auf 3 Monate bezahlt, und wird der Termin dazu allemal 8 Tage vorher auf der schwarzen Tafel, so wie auch alles Annoncement, z. E. wenn ein Ball seyn wird, darauf angezeigt werden.

§ 12.

Diese Zahlungen sind dergestalt bestimmt, dass zwar die bis jetzt zur Gesellschaft eingetretenen Mitglieder zum Entree nur 3 Rthlr. Pr. Cour. bezahlt haben, künftig aber ein jedes neue Mitglied 5 Rtl. Pr. C. zahlen soll, und monatlich einen Beitrag von acht Groschen, oder alle Viertel Jahr einen Thaler Berl. Courant bezahlt. Falls einige in Zeit von 14 Tagen dieses nicht abführen sollten; so müssen sich die Säumigen gefallen lassen, dass sie durch ein Anschreiben an der schwarzen Tafel auf dem Saale öffentlich gemahnet werden.

§ 13.

Alles dasjenige, was ein Mitglied an Wein, Thee, Kuchen und dergleichen sich reichen lässt, muss sofort beim Empfange an denjenigen, welcher es überreicht, bezahlt, und eben so müssen die Kartengelder beim Spiele entrichtet werden.

§ 14.

Alle, nach den Gesetzen verbotene, Hazardspiele dürfen auch in der Gesellschaft nicht gespielt werden.

§ 15.

Alles Collectiren in der Gesellschaft ist schlechterdings untersagt; der Zweck mag noch so gut, der verlangte Beitrag noch so geringe seyn.

§ 16.

Um gegen die Damen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zu bezeigen, ist das Tabakrauchen in den zu ihrem Aufenthalt bestimmten Zimmern bei einem Gulden Strafe verboten. Dagegen ist solches in den dazu bestimmten Zimmern erlaubt.

§ 17.

Alle und jede Zänkereien müssen mit der äussersten Sorgfalt vermieden werden. Wer ein Mitglied mit Worten dergestalt beleidigt, dass der Beleidigte auf richterliche Genugthuung zu bestehen berechtigt wäre, und solche Beleidigung wiederholet; imgleichen, wer sich in der Gesellschaft thätlich an jemanden, er sey Mitglied oder Fremder, vergreift, qualificirt sich zur gänzlichen Ausschlussung von der Gesellschaft, ohne von den erlegten Antritts- oder Beitragsgeldern etwas zurück fordern zu können.

§ 18.

Die Ausschlussung eines Mitgliedes kann nicht anders als nach geschehenem Vortrag bey der monatlichen Versammlung, wo wenigstens 15 Mitglieder zugegen seyn müssen, und von denselben durch die Mehrheit der mittelst des Ballottements zu sammelnden Stimmen bewirkt werden; so wie denn

§ 19.

Ueberhaupt alle und jede Geschäfte der Gesellschaft in den, auf den ersten Donnerstags jeden Monats ein für allemal bestimmten Generalversammlungen, und bey entstehendem Widerspruch durch das Ballottement, entschieden werden müssen, dergestalt, dass die Mehrheit der Stimmen die Verwerfung oder Annehmung des Vortrags bestimmt; bloss den Fall der Reception ausgenommen.

§ 20.

Da es nöthig ist, dass bey der Gesellschaft Personen ausgewählt werden, die das Ganze derselben dirigiren und die nöthigen Anträge der Gesellschaft in den monatlichen Versamm-

lungen zur Ueberlegung und Entscheidung vortragen; so waren zu diesem Endzweck drey Directores bestimmt, welche auch ursprünglich die Stifter der Gesellschaft sind, und sollen, wenn diese drey von der Direction abgehen, an deren Stelle künftig nur zwey andere aus der Gesellschaft durch schriftlich abzugebende Stimmen per majora von derselben gewählt werden. Solches geschieht ein Viertel Jahr vor Ablauf des Jahres, damit sie die nöthigen Arrangements zu dem folgenden treffen können. Sie sind aber nicht verbunden, länger als ein Jahr die Direction wahrzunehmen; es sey denn, dass sie wieder dazu gewählt würden, und solche freiwillig annehmen wollten.

§ 21.

Die Directoren sind die Repräsentanten der Gesellschaft, und folglich zu allen den Geschäften legitimiret, welche die Gesellschaft als ein Corpus übernehmen muss, jedoch nicht anders, als nach geschehenem Vortrag und erfolgter Genehmigung der bey der monatlichen Generalversammlung erscheinenden Gesellschaft; bloss solche Fälle ausgenommen, wo durch den Aufschub Nachtheil zu besorgen ist, welche letztere jedoch hiernächst der Gesellschaft vorzutragen und zur Genehmigung anzudeuten sind.

§ 22.

Um auf die Beitragsgelder sicher rechnen zu können, ist jedes aufgenommene Mitglied verbunden, ein Jahr vom Tage seiner Aufnahme an bey der Gesellschaft zu verbleiben; es sey dann, dass jemand seinen hiesigen Aufenthalt zu verändern genöthigt wäre. Will jemand nach Ablauf des Jahres aus der Gesellschaft treten, so muss er solches 3 Monat vor Ablauf desselben einem der Directoren schriftlich anzeigen, widrigenfalls sein Engagement auf ein ferweitiges Jahr, als stillschweigend erneuert, angesehen wird.

§ 23.

Einer von den Directoren übernimmt nach der von ihnen zu treffenden Vereinigung, oder in deren Entstehung nach der Bestimmung der Gesellschaft, die Einnahme und Ausgabe, giebt davon vierteljährlich den dazu bestimmten Deputirten der Gesellschaft, welche ebenfalls alljährlich, wie die Directores gewählt werden, eine Uebersicht, und nach Ablauf eines Jahres fertigen die Herren Directoren von allem die Reehnung an, welche sie alsdenn den beiden Deputirten cum Justificatoriis vorlegen und quitiren lassen, und verlangt die Gesellschaft keine weitere Vorlegung derselben.

§ 24.

Die Herren Directoren sorgen auch dafür, dass guter Wein angeschafft, und gegen billige Preise der Gesellschaft überlassen wird. Das Directorium übernimmt das Risiko des Weins, und berechnet der Gesellschaft einen Vortheil von 2 Ggr per Bouteille; der etwaige Schaden aber, der sich an dem Weine ereignen möchte, wird aus diesem Nutzen, so weit solcher reicht, erstattet, und zugleich festgesetzt, dass von jeder Bouteille Wein, die nicht vom Directorio genommen ist, 2 Ggr zum Fond der Gesellschaft bezahlt wird; so auch, dass die übrigen Bedürfnisse von dem Kastellan der Gesellschaft in den billigsten Preisen abgelassen werden.

§ 25.

Den vorstehenden von sämmtlichen gegenwärtigen Mitgliedern mittelst eigenhändiger Unterschrift genehmigten Gesetzen unterwirft sich jedes neu aufzunehmende Mitglied, durch gleichmässige bey seiner Reception zu bewirkende Unterschrift, und soll dem neuaufzunehmenden sowohl, als einem jeden der schon bestehenden Mitglieder, ein gedrucktes Exemplar davon zugestellt werden.

Soest den 17. November 1803.

Die Ressource-Gesellschaft.

